

VEREINBARUNG

Über die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der
Deutschen Forschungsgemeinschaft
und
dem Erziehungsministerium der Volksrepublik China

In der Erkenntnis der gegenseitigen Vorteile, die aus der Erweiterung der wissenschaftlichen Beziehungen beider Länder erwachsen, sowie die Bedeutung von Förderung und Entwicklung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit und in Übereinstimmung mit dem am 9.10.1978 unterzeichneten Abkommen über wissenschaftlich – technologische Zusammenarbeit zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China, sind die Deutsche Forschungsgemeinschaft (Bundesrepublik Deutschland) und das Erziehungsministerium der Volksrepublik China (unten kurz „ die beiden Seiten“) übereingekommen, auf der Grundlage der Gleichberechtigung und grundsätzlichen Ausgewogenheit die Vereinbarung mit folgenden Artikeln abzuschließen:

Artikel 1

Die beiden Seiten unterstützen die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlichen Instituten und Wissenschaftlern beider Länder im Bereich der Forschung und des Erfahrungsaustausches im Zusammenhang mit Forschung.

1. Austausch von Information und von Büchern, wissenschaftlichen Aufsätzen und Veröffentlichungen der Vertragspartner.
2. Förderung gemeinsamer oder die jeweilige Seite interessierender Forschungsprojekte.
3. Förderung von Reisen einzelner Wissenschaftler zum Zwecke des Erfahrungsaustausches und der Vorbereitung von Forschungsprojekten.
4. Förderung gemeinsamer Symposien und Kolloquien zu beide Seiten interessierenden Themen.

Artikel 2

Die auf Grund dieser Vereinbarung vorgesehenen Forschungsprojekte werden von dem am Projekt interessierten wissenschaftlichen Instituten, Forschergruppen oder Wissenschaftlern durch einen Projektantrag vorbereitet. Der Durchführung des Projekts innerhalb der Vereinbarung gehen auf beiden Seiten die für entsprechende Förderanträge üblichen Entscheidungsverfahren voraus. Die Durchführung eines Projektes und der jeweilige Förderumfang wird zwischen den beiden Seiten vorher abgestimmt.

Artikel 3

Die Vorschläge zu gemeinsamen Symposien und Kolloquien werden entsprechend Artikel 2 von den interessierten wissenschaftlichen Instituten, Forschergruppen und Wissenschaftlern vorbereitet und auf dem gleichen Wege zwischen den beiden Seiten abgestimmt. Symposien und Kolloquien können in jedem der beiden Länder veranstaltet werden, sie sollten sich auf ein definiertes Problem oder Fachgebiet konzentrieren.

Artikel 4

Für die Durchführung des wissenschaftlichen Arbeitsplanes eines gebilligten Vorhabens sowie für die zweckentsprechende Verwendung der finanziellen Mittel sind die Antragsteller selbst verantwortlich. Über den Fortschritt des Projekts und die Ergebnisse des Vorhabens legen die Wissenschaftler beider Länder auf dem in ihrem Lande üblichen Weg Rechenschaft ab.

Artikel 5

Die gemeinsamen Vorhaben werden von beiden Seiten gemeinsam gefördert, wobei die beiden Seiten gemäß den Grundsätzen der gegenseitigen Vorteile und der Ausgewogenheit die in dem jeweiligen Lande anfallenden Projektkosten tragen.

Artikel 6

1. Die eine Seite unterstützt die Wissenschaftler der anderen Seite bei der Beschaffung ihrer Visa und bei der Erledigung sonstiger für die wissenschaftliche Arbeit erforderlichen Formalitäten. Sollten Projekte Maßnahmen und Unterstützung erfordern, die die Kompetenz der beiden Seiten übersteigen, so wird die betroffene Seite an der zuständigen Stelle ihren vollen Einfluss für eine notwendige Hilfe geltend machen.
2. Die beiden Seiten nehmen zur Kenntnis, dass
 - 1) die Deutsche Forschungsgemeinschaft diese Vereinbarung wie für ihre anderen Mitglieder auch für die Max-Planck-Gesellschaft schließt, soweit nicht eine Zusammenarbeit Betroffen ist, die die Max-Planck-Gesellschaft mit der Akademie Sinica auf Grund der bereits bestehenden Vereinbarung direkt durchführt.
 - 2) die Deutsche Forschungsgemeinschaft und die Akademie der Gesellschaftswissenschaften der Volksrepublik China gleichzeitig eine Vereinbarung zu schließen.
 - 3) diese Vereinbarungen für alle Vertragsschließenden Partner eine übergreifende Kooperation erleichtern sollen, wenn sie erforderlich ist.

Artikel 7

Die beiden Seiten werden alle die Durchführung dieser Vereinbarung betreffenden Fragen durch Briefverkehr oder über die entsprechende Stelle der jeweiligen Botschaft oder in diesem Kontakt regeln. Im Abstand von drei Jahren, soweit erforderlich auch kürzer als drei Jahre, erörtern die beiden Seiten bei wechselseitigen Delegationstreffen den Stand und die Entwicklung der Zusammenarbeit und legen deren weiteren Umfang fest.

Artikel 8

Fragen der praktischen Durchführung und ihre grundsätzliche finanzielle Regelung werden in einer gesonderten Anlage geregelt.

Artikel 9

Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung durch die beiden Seiten oder die von ihnen bevollmächtigten Vertreter und nach Bestätigung durch die zuständigen Organe der beiden Seiten in Kraft.

Artikel 10

Diese Vereinbarung gilt für sechs Jahre und verlängert sich um ein Jahr, und auch weiter auf diese Weise, wenn sie nicht sechs Monate vor dem jeweiligen Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die gemäß der Vereinbarung laufenden Vorhaben sollen auch bei Kündigung zu Ende geführt werden. Diese Vereinbarung ist am 5. November 1981 in Bonn in zwei Exemplaren, je in deutscher und chinesischer Sprache, unterzeichnet worden, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

Für die
Deutsche Forschungsgemeinschaft

Für das
Erziehungsministerium der
Volksrepublik China

Der Präsident Der Generalsekretär

Der bevollmächtigte Botschafter
der Volksrepublik China in der
Bundesrepublik Deutschland

gez. Prof. Dr. E. Seibold

gez. Dr. C.H. Schiel

gez. Zhang Tong

A N L A G E

Zu der Vereinbarung über die wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) und dem Erziehungsministerium der Volksrepublik China.

1. Die beiden Seiten tauschen Wissenschaftler aus im Umfang von 20 Mann/ Monaten im ersten Jahr, von 30 im zweiten Jahr und von 40 im dritten Jahr zu kurz- und längerfristigen Aufenthalten für die Durchführung der in Artikel 1 Punkt 2 bis 4 beschriebenen Wissenschaftsaktivitäten.
2. Die gemeinsamen Anträge auf Kooperationsprojekte gemäß Artikel 2 und 3 der Vereinbarung sollten, unter Beachtung der jeweiligen Verfahrensbedingungen der beiden Seiten, insbesondere enthalten: eine begutachtungsfähige Beschreibung des Kooperationsprojektes, einen genauen Arbeitsplan mit Angaben über den Zeitraum und die einzelnen Termine der Durchführung, sowie die nötigen Angaben über die beteiligten Personen und deren Wissenschaftliche Qualifikation.
3. Die Anträge sollten so früh wie möglich, in der Regel jedoch nicht später als 6 Monate vor dem gewünschten Projektbeginn gestellt werden.
4. Die Vertragspartner teilen sich ihre Entscheidungen über die Anträge auf Kooperationsprojekte gemäß Artikel 2 schnellstmöglich mit. Zur Durchführung jedes gemeinsamen Projektes ist die beiderseitige Zustimmung der Vertragspartner erforderlich. Die Frage der erforderlichen sprachlichen Voraussetzungen und gegebenenfalls notwendiger Unterstützung ist im Einzelfall zwischen den Beteiligten zu klären.
5. Bei den Reisen gemäß Artikel 1 Punkt 3, die in der Regel eine Dauer von drei Wochen nicht überschreiten sollten, übermittelt die entsendende Seite die Entsendungsvorschläge mit den nötigen Angaben in der Regel nicht später als 3 Monate vor dem gewünschten Reisebeginn. Die empfangende Seite teilt spätestens einen Monat vor dem geplanten Zeitpunkt der Reise ihre Stellungnahme mit. Die genauen Anreisedaten der Wissenschaftler werden spätestens 10 Tage vorher mitgeteilt.
Anreisen innerhalb der gebilligten gemeinsamen Projekte sollten so früh wie möglich, spätestens aber 6 Wochen vorher mitgeteilt werden.
6. Bei bilateralen Symposien trägt die internationale Reisekosten die entsendende Seite. Die gastgebende Seite trägt Reise- und Aufenthaltskosten (Verpflegung, Unterbringung, Ortsverkehr u.s.w.) im Lande sowie die Veranstaltungskosten.
7. Für die Finanzierung der Reisen und Aufenthalte innerhalb der Vereinbarung werden folgende Leistungen vorgesehen:
 - 1) Die entsendende Seite trägt die Fahrtkosten ihrer Wissenschaftler bis zum ersten Zielort und zurück. Die empfangende Seite trägt die Fahrtkosten im Inneren des Landes, soweit sie mit der Erfüllung des gebilligten Arbeitsprogramms in Verbindung stehen.
 - 2) Die übrigen Aufenthaltskosten deckt die empfangende Seite in angemessener Weise.

- 3) Die empfangende Seite gewährt für die Dauer des gebilligten Aufenthaltes bei akuten Erkrankungen und Unfällen die medizinische (einschließlich zahnärztliche) Versorgung.
8. Die Bestimmungen dieser Anlage können im beidseitigen Einverständnis der beiden Seiten jederzeit geändert werden.

Für die
Deutsche Forschungsgemeinschaft

Für das Erziehungsministerium der
Volksrepublik China

Der Generalsekretär
gez. Dr. Carl Heinz Schiel

Der Botschaftsrat
gez. Wang Erkang